

gung zusätzlicher Mittel für die humanitären Aspekte der Katastrophe von Tschernobyl zu erwägen;

7. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer koordinierten internationalen Zusammenarbeit bei der Untersuchung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl und bittet die Mitgliedstaaten und alle interessierten Parteien, an den Tätigkeiten des Internationalen Zentrums Tschernobyl für nukleare Sicherheit, radioaktive Abfälle und Radioökologie mitzuwirken und sie zu fördern, da es sich dabei um einen wichtigen Mechanismus für die Forschung unter den einzigartigen Bedingungen der Zone von Tschernobyl und des Einschlusses selbst handelt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung fortzusetzen und über die vorhandenen Koordinierungsmechanismen, insbesondere den Koordinator der Vereinten Nationen, die enge Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit den Regionalorganisationen und den sonstigen zuständigen Organisationen weiterzuführen und gleichzeitig konkrete Tschernobyl betreffende Programme und Projekte durchzuführen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zu prüfen, wie die Koordinierung und die analytischen und technischen Kapazitäten der Vereinten Nationen im Feld und am Amtssitz weiter gestärkt werden können, wie im Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁹ beschrieben, unter gebührender Berücksichtigung der vorhandenen Verwaltungs- und Haushaltsverfahren der Organisation;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht vorzulegen, der eine umfassende Bewertung der Durchführung aller Aspekte dieser Resolution sowie Vorschläge für innovative Maßnahmen enthält, die der Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die Katastrophe von Tschernobyl größtmögliche Wirksamkeit verleihen sollen.

RESOLUTION 56/110

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.58 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Japan, Jugoslawien, Republik Moldau, Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika.

56/110. Wirtschaftshilfe für die von den Entwicklungen im Balkan betroffenen osteuropäischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/96 G vom 15. Dezember 1999 und 55/170 vom 14. Dezember 2000,

sowie unter Hinweis auf den Stabilitätspakt für Südosteuropa, der am 10. Juni 1999 in Köln (Deutschland) verabschiedet und auf dem Gipfeltreffen von Sarajewo am 30. Juli 1999 gebilligt wurde, und unter Hervorhebung der entscheidenden Bedeutung, die seiner Durchführung zukommt,

betonend, wie wichtig die Initiativen, Hilfsvereinbarungen und Organisationen der regionalen Zusammenarbeit sind, wie etwa die Südosteuropäische Kooperationsinitiative, der Südosteuropäische Kooperationsprozess, die Zentraleuropäische Initiative, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und die Donaukommission, sowie der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess und andere Vereinbarungen der osteuropäischen Staaten mit der Europäischen Union,

Kenntnis nehmend von der führenden Rolle der Hochrangigen Lenkungsgruppe für Südosteuropa unter dem gemeinsamen Vorsitz der Europäischen Kommission und der Weltbank, die in enger Zusammenarbeit mit dem Stabilitätspakt den Prozess der Koordinierung der Geber für den wirtschaftlichen Wiederaufbau, die Stabilisierung, die Reform und die Entwicklung der Region steuert,

eingedenk der positiven Ergebnisse der beiden regionalen Finanzierungskonferenzen für Südosteuropa, die von der Europäischen Kommission und der Weltbank in Zusammenarbeit mit dem Stabilitätspakt am 29. und 30. März 2000 in Brüssel beziehungsweise am 25. und 26. Oktober 2001 in Bukarest veranstaltet wurden, sowie der Fortschritte bei der Mobilisierung und Koordinierung der Unterstützung durch die Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen für die Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen in Südosteuropa,

mit Genugtuung über die demokratischen Veränderungen in der Bundesrepublik Jugoslawien und ihre positiven Auswirkungen auf den Frieden, die Stabilität und die Entwicklung in Südosteuropa,

sowie mit Genugtuung über die positiven Ergebnisse der Internationalen Geberkonferenz für die Bundesrepublik Jugoslawien, die die Weltbank und die Europäische Kommission am 29. Juni 2001 in Brüssel gemeinsam veranstalteten, sowie die Fortschritte bei der Mobilisierung und Koordinierung der Unterstützung durch die Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen für den Wiederaufbau und die Entwicklung Jugoslawiens,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰⁰ und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen,

1. *bringt ihre Besorgnis* über die weiterhin bestehenden besonderen wirtschaftlichen Probleme *zum Ausdruck*, denen sich die von den Entwicklungen im Balkan betroffenen osteuropäischen Staaten gegenübersehen, insbesondere über ihre Auswirkungen auf die regionalen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen und die Schifffahrt auf der Donau und in der Adria;

2. *begrüßt* die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Europäische Union und andere wichtige Geber, den betroffenen Staaten bereits gewährt hat, um ihnen bei der Bewältigung ihrer besonderen wirtschaftlichen Probleme in der Übergangszeit nach den Entwicklungen

²⁰⁰ A/56/632.

im Balkan sowie in dem längerfristigen Prozess der wirtschaftlichen Gesundung, der Strukturanpassung und der Entwicklung in der Region behilflich zu sein;

3. *begrüßt außerdem* die Fortschritte bei der Durchführung des Stabilitätspakts für Südosteuropa, dessen Ziel darin besteht, die Länder Südosteuropas bei ihren Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und des wirtschaftlichen Wohlstands zu unterstützen, um so die gesamte Region zu stabilisieren, sowie bei den Folgemaßnahmen, die unter anderem auf den wirtschaftlichen Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit abzielen, namentlich die wirtschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der Region sowie zwischen der Region und dem übrigen Europa;

4. *bittet* alle Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die internationalen Finanzinstitutionen, die besonderen Bedürfnisse und Situationen der betroffenen Staaten auch künftig zu berücksichtigen, wenn sie ihnen bei ihren Bemühungen um die wirtschaftliche Gesundung, die Strukturanpassung und die Entwicklung Unterstützung und Hilfe gewähren;

5. *betont*, wie wichtig eine sorgfältig abgestimmte und schnelle Reaktion der Geber auf den Bedarf an externen Finanzmitteln für den Prozess des wirtschaftlichen Wiederaufbaus, der Stabilisierung, der Reform und der Entwicklung im Balkan sowie für die finanzielle Unterstützung anderer betroffener Länder in Osteuropa ist;

6. *ermutigt* die betroffenen Staaten der Region, den Prozess der multilateralen regionalen Zusammenarbeit auf Gebieten wie der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung, einschließlich der Wiederaufnahme der uneingeschränkten Donauschifffahrt, fortzuführen und auszubauen sowie förderliche Bedingungen für den Handel in Bereichen wie Zölle, Investitionen und Entwicklung des Privatsektors, einschließlich Privatisierung, in allen Ländern der Region zu schaffen;

7. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen, im Einklang mit dem Grundsatz der effizienten und wirksamen Beschaffung sowie den vereinbarten Maßnahmen für die Reform des Beschaffungswesens entsprechende Schritte zu unternehmen, um interessierten örtlichen und regionalen Lieferanten breiteren Zugang zu verschaffen und ihre Mitwirkung an den internationalen Hilfsmaßnahmen für den Wiederaufbau, die Normalisierung und die Entwicklung der Region zu erleichtern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/111

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.59 und Add.1, eingebracht von: Belarus, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Irland, Italien, Japan, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Nie-

derlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

56/111. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/173 vom 14. Dezember 2000,

sowie unter Hinweis auf die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

mit Genugtuung über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung zwischen der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes²⁰¹, sowie die Unterzeichnung der darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen²⁰² und die Unterzeichnung des Memorandums von Scharm esch-Scheich am 4. September 1999,

ernsthaft besorgt über die schwierigen Wirtschafts- und Beschäftigungsbedingungen, mit denen das palästinensische Volk im gesamten besetzten Gebiet konfrontiert ist,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets und der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

sich dessen bewusst, dass Entwicklung unter Besatzungsverhältnissen schwierig ist und am besten unter Bedingungen des Friedens und der Stabilität gefördert wird,

im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung seiner Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

feststellend, dass am 20. und 21. Februar 2001 in Wien das Seminar der Vereinten Nationen über Hilfe für das palästinensische Volk abgehalten wurde, um den Zustand der palästinensischen Wirtschaft zu überprüfen²⁰³,

betonend, dass es notwendig ist, dass die Vereinten Nationen am Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, namentlich auch Unterstützung in den Bereichen Wahlen, Polizeiausbildung und öffentliche Verwaltung,

²⁰¹ A/48/486-S/26560, Anlage.

²⁰² A/51/889-S/1997/357, Anlage.

²⁰³ Siehe A/56/89-E/2001/89, Anlage.